

Schule am Ginkobaum

(Grundschule)



Kopfläuse - Aktuelles Vorgehen (Stand 3/2015)

Verpflichtende Belehrung der Eltern durch den Schulleiter bei Aufnahme des Kindes über deren Informationspflicht gegenüber der Schule bei Kopflausbefall.

Feststellung des Verdachts auf Kopfläuse durch Schule oder Eltern.

Mitteilung des Schulleiters an das Gesundheitsamt.

Verpflichtende Belehrung der Eltern durch Schulleiter zum Kopflausbefall mit Handlungsanweisungen und Durchführungserklärung.

- Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter.
- Erklärung der Eltern zur durchgeführten Erstbehandlung.
- Wiedenzulassung zum Unterricht durch den Schulleiter mit unterschriebener Bescheinigung über die durchgeführte Behandlung.
- Erklärung der Eltern zur durchgeführten Zweitbehandlung 8 bis 10 Tage nach der Erstbehandlung

Ärztliches Attest verpflichtend nur bei Neubefall des Schülers innerhalb von 4 Wochen.

- Information der Eltern der Mitschüler in der Klasse durch Schreiben für Kontaktpersonen mit Rücklauf.
- Rücklauf: Erklärung der Eltern der Mitschüler, dass keine Kopfläuse gefunden wurden; Frist: 2 Tage!
- Möglicher Ausschluss von Mitschülern durch den Schulleiter, wenn die Erklärung der Mitschüler nicht innerhalb der Frist abgegeben wurde.
- Rücklauf: Erklärung der Eltern der Mitschüler, dass Kopfläuse gefunden wurden; Verpflichtung zur Behandlung und Nichtteilnahme am Unterricht.

Wiedenzulassung zum Unterricht durch den Schulleiter.

Keine Überprüfung durch das Gesundheitsamt Treptow-Köpenick.
(Zurzeit kann das Gesundheitsamt, Fachbereich 2 - Infektions-, Katastrophenschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz aus personellen Gründen keine Kopflauskontrollen durchführen.)